

S a t z u n g

=====

der Gemeinde Pirk zum Bebauungsplan für das Baugebiet "Trebsauer Straße". Aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256, ber. S. 3617) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl. S. 419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.82 (GVBl. S. 903) erläßt die Gemeinde

P i r k

folgende, von dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Schreiben vom 19.12.1983..... Nr. 40-610.....genehmigte

S a t z u n g

über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Trebsauer Straße".

§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Trebsauer Straße" vom 18.3.1983 in der Änderungsfassung vom 21.7.1983, gefertigt von Heiner Schreml, Weiden, wird hiermit aufgestellt. Der Bebauungsplan mit den darauf befindlichen Bebauungsvorschriften ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung eines Bebauungsplanes – ~~der Änderung eines Bebauungsplanes¹⁾~~

Der ~~Stadtrat~~ Gemeinderat hat am 4. November 1982 für das Gebiet

"Trebsauer Straße"

einen Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes~~ – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan –
~~Diese Änderung des Bebauungsplanes~~ ist ~~von der Regierung~~ vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Bescheid vom 19.12.1983
Nr. 40-610 genehmigt worden – ~~mit gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BBAUG als genehmigt~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ~~im Rathaus~~ – in den Amts-
räumen der Verwaltungsgemeinschaft – ¹⁾ Schirmitz (Rathaus), Hauptstraße 12,
8481 Schirmitz, Geschäftsstelle

~~Zi~~ während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes~~ mit der
Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau-
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der
Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht
worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungs-
planes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltend-
machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan
und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Amtstafel
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am ³⁾ 23.12. 1983

Pirk, 22.12.1983
Ort, Tag

Gemeinde Pirk
Anstelle

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

